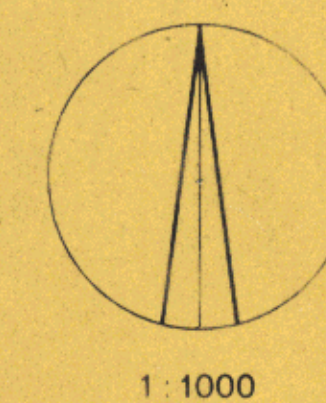


- GRENZE DES PLANGEBIETES
 STRÄßENLINIE
 BAUGRENZE
 ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WR WOHNBAUFLÄCHEN
 WA REINES WOHNGEbiet
 WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 SOL SONDERBAUFLÄCHEN
 SOL SONDERGEBIET LÄDEN
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 1,2 u. mehr ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE, ZWINGEND
 BAUWEISE
 RH REIHENHÄUSER
 G GESCHLOSSENE BAUWEISE
 STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 GARAGEN MIT EINFÄHRTEN
 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 ABWASSERLEITUNG
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

MARMSTORF 1

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 709

HAMBURG, DEN 21. JUNI 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 5. Juli 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 24.6.65 (GVBl. S. 12) In Kraft getreten am 14.7.65

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbr. 8



Verordnung
über den Bebauungsplan Marmstorf 1
Vom 29. Juni 1965

- Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1956 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:
 § 1 Der Bebauungsplan Marmstorf 1 für das Plangebiet Sinztorfer Weg — Helferichweg — Osterfeldweg — Moorlage (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgesetzt.
 § 2 Die maßgebliche Stelle des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 § 3 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Die Grund- und Geschosflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung) vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Sondergebiet Läden sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
 2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fähr- und Gehwege.
 5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Leitungen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
 7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauzonenverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-1). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haske), Marmstorf und Sinztorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-10).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. Juni 1965.

Ar. 22977

Archiv

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Juli 1965.

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 13

Vom 29. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 13 für das Plangebiet Schlebuschweg — Duwockskamp — Pfingstberg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2448 und Nordgrenze des Flurstücks 3630 der Gemarkung Bergedorf — Hulbepark — Nordgrenzen der Flurstücke 3595, 343, 344, 3757, 3763, 2634, 1917 und 3834 der Gemarkung Bergedorf — Landesgrenze — Doktorberg — Südgrenzen der Flurstücke 2475 und 2496 der Gemarkung Bergedorf (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschossflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300 - e) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juni 1965.

Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 1

Vom 29. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 1 für das Plangebiet Sinstorfer Weg — Helferichweg — Osterfeldweg — Moorlage (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschossflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Sondergebiet Läden sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - o).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juni 1965.